

99107111017000

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/26793/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107111017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Gebärdensprache in Verwaltungsverfahren; Beantragung einer Kostenerstattung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gebärdensprache, Hilfen für Gehörlose
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	11.03.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKHV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKHV https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBGG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBGG http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/ http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/ http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/index.html http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/index.html
Teaser	Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens können eine Erstattung der Kosten für Gebärdensprachdolmetscher und Kommunikationshelfer beantragen.
Volltext	Hörbehinderte Menschen haben das Recht die Deutsche Gebärdensprache in einem Verwaltungsverfahren zu verwenden. Sie können für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschenden gegenüber Behörden oder Gerichten sowie für hör- oder sprachbehinderte Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder bei der Kommunikation mit Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen und mit der Schule eine Kostenerstattung beantragen. Es werden die notwendigen Aufwendungen für Gebärdensprachdolmetschenden, Gebärdensprachdozentinnen oder Gebärdensprachdozenten, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer erstattet. Fahrtkosten und sonstige notwendige Auslagen werden in vollem Umfang erstattet. Bei Nutzung der übrigen Kommunikationshilfen tragen die Behörden die entstandenen Aufwendungen, soweit sie notwendig und angemessen sind. Es werden die Kosten zu den Sätzen des

Modul	Sachverhalt
	Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) erstattet.
Erforderliche Unterlagen	• Nachweis über Aufwendungen(z. B. Rechnungen)
Voraussetzungen	• Sie haben eine Hör- oder Sprachbehinderung. • Sie haben die Gebärdensprache oder andere Kommunikationshilfen zur Wahrnehmung eigener Rechte in einemungsverfahren oder zur Kommunikation mit der Kindertageseinrichtung, Tagespflegestelle oder Schule verwendet. • Das Verwaltungsverfahren kann nicht schriftlich durchgeführt oder Sie können Rechte durch schriftliche Äußerung nicht ausreichend wahrnehmen. • Sie haben die Kommunikationshilfen selbst zur Verfügung gestellt. • Sie haben die Behörde über die Wahl der Kommunikationshilfen rechtzeitig informiert. Eine nachträgliche Änderung ist nur möglich, wenn dafür ein sachlicher Grund vorliegt und die Änderung nicht zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führt.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Wenn Sie die Kommunikationshilfe selbst zur Verfügung stellen, können Sie die Erstattung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragen. Auf Wunsch kann die Aufwendungserstattung direkt an den Erbringer der Leistung ausgezahlt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	http://www.giby.de/ http://www.giby.de/ http://www.stmas.bayern.de/inklusion/gleichstellungsgesetz/index.php#sec7 http://www.stmas.bayern.de/inklusion/gleichstellungsgesetz/index.php#sec7
Hinweise	
Rechtsbehelf	Sie können gegen den Kostenbescheid Widerspruch einlegen.

Modul	Sachverhalt
	(fakultatives) Widerspruchsverfahren
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal